

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich

Leipzig, [1917]

I. Bewirtschaftung des Bodens.

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

Zweiter Teil.

Die Aufgaben der Erzeuger.

I Bewirtschaftung des Bodens.

1. Ausnutzung des Landes.

Nicht umsonst erklärt das neue Gesetz die Arbeit in der Landwirtschaft für einen vaterländischen Hilfsdienst. Der Landwirt ist heute mehr als ein Unternehmer, der nur seinen Nutzen im Sinne haben darf: er ist der Ernährer der Gesamtheit. Der Unterhalt von Millionen deutscher Familien hängt in erster Linie davon ab, wieviel er erzeugt. Jeder Zentner Getreide oder Kartoffeln, der dem heimischen Boden mehr abgerungen wird, bedeutet einen Sieg gegen den Hungerfeldzug des Briten. Daß dessen tückischer Angriff nicht durch Nachlässigkeit und Eigennutz begünstigt wird, dafür muß uns die Pflichttreue der deutschen Landwirtschaft haften.

Die erste Pflicht des Landwirts, sein Land so gut wie möglich zu bebauen, ist heute zugleich in gewissem Umfange eine Rechtspflicht. Die Behörden können dem, der diese Pflicht nicht erfüllt, sein Grundstück entziehen und dem Kommunalverband zur Bewirtschaftung übertragen. Die Behörde allein entscheidet dann darüber, welche Entschädigung dem Besitzer zu gewähren ist.

Weiter ist vorgesehen, daß auch städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke in gleicher Weise öffentlich bewirtschaftet werden können, wenn der Besitzer seiner vaterländischen Pflicht nicht genügen sollte. —

Mit dem Lande soll kein Wucher getrieben werden. Am eingerissenen Mißbräuchen bei kleineren Pachtländereien, wie den Schrebergärten der Großstädte, zu begegnen, ist bestimmt worden, daß der Pachtzins der während der Kriegszeit verpachteten Grundstücke in größeren Gemeinden behördlich festgesetzt werden kann, und daß diese Sätze auch gelten, soweit während des Krieges schon ein höherer Zins vereinbart worden ist. Wer den alten höheren Pachtzins weiter nimmt, macht sich strafbar.

Die Futternot, auf die wir noch ausführlicher einzugehen haben werden, hat schließlich eine weitere Maßnahme zur Ausnutzung des Bodens nötig gemacht: die Besitzer von Forsten und anderen landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen können von den Behörden dazu angehalten werden, daß auf ihren Grundstücken Streumaterial jeder Art sowie Heideaufwuchs zu Futterzwecken oder sonstige Futtermittel gewonnen werden, ferner, daß Schweine und Rindvieh darauf weiden und daß dann die dazu erforderlichen Hürden und Unterkunftsräume angelegt werden. Die Gemeinden, Kommunalverbände oder von ihnen genannte Personen können zu dieser Verwertung des Bodens für berechtigt erklärt werden.

Die Aufgabe, die den Landwirten und vor allem den allein wirtschaftenden Kriegerfrauen gestellt ist, ist doppelt schwer wegen der Knappheit an Arbeitskräften, an Zugtieren, an Kunstdünger und vielem sonst Notwendigen. In den feindlichen Ländern liegen aus diesem Grunde weite Ackerflächen brach. Bei uns war 1916 der Acker fast restlos bestellt und muß es 1917 wieder werden. Was und wie zu bestellen ist, bleibt dem Landwirte überlassen, der seinen Boden kennt und weiß, wie er unter den jetzigen Verhältnissen am besten genutzt werden kann. Es muß aber darauf gerechnet werden, daß alle Mittel zur Hebung des Ertrages sorgsam ausgenutzt und, soweit der Boden sich eignet, auch solche Früchte gebaut werden, die wir im Kriege besonders nötig brauchen: wie Ölfrüchte, Lein, Hülsenfrüchte, Frühkartoffeln, Rohl, Zuckerrüben.

2. Beschlagnahme und Absatzbeschränkung.

Fast vier Fünftel des deutschen Bodens gehören dem bäuerlichen und Klein-Betriebe an. Der Bauer ist im Frieden nicht gewöhnt, daß ihm jemand in die Wirtschaft hereinredet. Seine vom Vater auf den Sohn ererbte Erfahrung lehrt ihn, was er zu tun hat. Meist ohne viel nachzumessen und Buch zu führen, entnimmt er der Ernte so viel, als er zu seiner und seines Gesindes Ernährung gebraucht, füttert Vieh und Schweine reichlich und mit Sorgfalt, soweit ihm ihre Haltung Gewinn bringt, legt das Saatgut für das nächste Jahr sorgsam beiseite und verkauft nur das an Körnern und Hackfrüchten, was ihm dann noch übrigbleibt. Es gilt jetzt für ihn, mit dieser jahrhundertelangen Gewohnheit zu brechen. Seine vaterländische Pflicht ist es, alles Geerntete sorgsam nachzumessen, nur so viel zu behalten, wie nach dem Gesetz ihm für Menschen, Tiere und Aussaat zusteht, und alles übrige restlos nach Vorschrift abzuliefern. Die Ernteschätzungen der Sachverständigen dienen nur zum Überblick für die Behörden. Ist mehr geerntet, als die Schätzung ergibt, so ist auch dieses Mehr genau den Bestimmungen gemäß abzuliefern. Auf die sorgsame, sinngemäße Erfüllung dieser ungewohnten Pflicht kommt alles an. Jeder Versuch, sie zu umgehen, gefährdet das Vaterland. Der Landwirt muß das Getreide sorgsam ausdreschen, er darf nicht, um Vieh und Pferden besseres Futter zuzuwenden, Körner im Stroh lassen. Auch die Absonderung von Abfall- (Hinter-) Getreide zur Verfütterung ist verboten, weil damit Mißbrauch getrieben wurde. Die Kartoffeln, die für die menschliche Ernährung in diesem Jahre ja leider besonders knapp sind, sind sorgsam zu erhalten und so zu verlesen, daß außer den angefaulten und wegen allzu geringer Größe nicht für die menschliche Nahrung brauchbaren alles restlos dieser zugute kommt. Der Landwirt wird sich pflichttreu allen Beschränkungen unterwerfen, wenn er sich stets vergegenwärtigt, daß sie zur Sicherstellung der Volksernährung geboten sind. Deutschland ist nun einmal von der Weltwirtschaft abgeschlossen und ein Wirtschaftsgebiet für sich geworden. Aus den Be-

zirken mit reicher landwirtschaftlicher Erzeugung müssen die, in denen die Bevölkerung zu zahlreich ist, um von den Erträgen ihres Gebietes leben zu können, versorgt werden. Dazu bedarf es einer scharfen Abgrenzung der einzelnen Bezirke, der Erfassung und überlegten Verteilung der Erzeugnisse. Deshalb ist das ganze Reich für die wichtigsten Lebens- und Futtermittel in kleinere Bezirke eingeteilt, die als „Kommunalverbände“ von den einzelnen Bundesstaaten gebildet werden. Kommunalverbände sind in der Regel die Stadt- und Landkreise. Sie haben ihren Bedarf sowie ihren Bestand einer bestimmten Zentralstelle anzumelden, die nach dem Gesamtergebnis die Verteilung vornimmt. Dieses Ziel ist erreicht durch Beschlagnahme oder durch Veräußerungsbeschränkungen. Für den Kommunalverband sind mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt das Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Hafer und Hafergemenge und Gerste, neuerdings auch die Kohlrüben. Veräußerungsbeschränkungen gelten für Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Öl- und Gespinstpflanzen.

Was bedeutet die Beschlagnahme? Der Landwirt darf die beschlagnahmten Erzeugnisse, ohne Zustimmung des Kommunalverbandes, nicht verkaufen, nicht aus dem Bezirk entfernen, beiseite schaffen, vernichten, er darf sie nicht verarbeiten, z. B. zu Branntwein, Kornkaffee und dergleichen, nicht vermahlen, verbacken, nicht an sein Vieh verfüttern, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich erlaubt sind. Der Besitzer ist Verwalter dieser Lebensmittel für die Allgemeinheit. Wie man mit anvertrautem Gut besonders sorgfältig verfährt, so hat er auch auf die Erhaltung dieser Vorräte seine ganze Aufmerksamkeit und Mühe zu wenden. Er muß dafür sorgen, daß die Ernte gut eingebracht, daß sie mit der nötigen Vorsicht behandelt und verwahrt wird, er muß Getreide, Gerste und Hafer ordnungsgemäß ausdreschen usw.

Aber auch der Kommunalverband hat dem Landwirt gegenüber bestimmte Pflichten. Er ist verpflichtet, das von ihm beschlag-

nahmte Getreide usw. rechtzeitig abzunehmen und zu bezahlen. Der Landwirt kann das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverband jederzeit anbieten. Der Kommunalverband hat dann dafür zu sorgen, daß Brotgetreide innerhalb zwei Wochen, Hafer und Gerste innerhalb drei Wochen abgenommen werden. Säumt der Kommunalverband mit der Abnahme, so darf der Besitzer nicht etwa frei über seine Vorräte verfügen, sondern er kann nur Schadensersatz für die längere Lagerung fordern.

Befugt zum Erwerb des beschlagnahmten Getreides sind neben dem Kommunalverband ausschließlich die Reichsgetreidestelle, die Heeres- und Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder die von diesen Behörden bezeichneten Stellen.

Erfüllt der Landwirt seine Ablieferungspflichten nicht, so können die Vorräte vom Kommunalverband enteignet werden, zu einem angemessenen Preis, dessen Höhe diese Behörde bestimmt.

Die Besitzer dürfen das für ihre und ihrer Angehörigen Ernährung sowie für die Fütterung des Viehs nötige Getreide sowie das erforderliche Saatgut, aber nur in den gesetzlich bestimmten Mengen und nicht darüber hinaus zurückbehalten; auch diese Menge darf aber nur zu dem freigegebenen Zwecke verbraucht werden.

Im einzelnen ist folgendes bestimmt: Landwirte, die nach den besonderen Bestimmungen ihrer Kommunalverbände als Selbstversorger gelten, d. h. eine bestimmte Zeit sich von ihren eigenen Vorräten ernähren können, dürfen für sich und ihre Angehörigen auf den Kopf und für den Monat je 18 Pfund Brotgetreide oder $14\frac{2}{5}$ Pfund Mehl verwenden. Sie dürfen ferner das zur Herbst- und Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zurückbehalten und aus grünem Dinkel und Spelz Grünkern herstellen, den sie aber, abgesehen von gewissen Mengen, die zurückbehalten werden dürfen, an die Reichsgetreidestelle abliefern müssen. Streng verboten ist aber nach wie vor die Verfütterung jedes Brotgetreides, auch des Wintergetreides. Jedes Korn Brot-

getreide muß der menschlichen Ernährung zugeführt werden!

Von der beschlagnahmten Gerste darf der Landwirt vier Zehntel seiner Erzeugung sowie die Vorräte, auf deren Lieferung der Kommunalverband verzichtet hat, als Saatgut, als Futter oder zu sonstigen Zwecken in seiner eigenen Wirtschaft verwenden; Kleinbetriebe, die nur 20 Zentner Gerste erzeugen, sind von der Beschlagnahme befreit. — Die Hafermengen, welche der Landwirt aus den beschlagnahmten Vorräten verfüttern kann, sind für die einzelnen Tiere verschieden bestimmt. Zur Zeit dürfen an Pferde und sonstige Einhufer $4\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag, an Zuchtbullen bis auf weiteres 1 Pfund durchschnittlich für den Tag verfüttert werden (an Zuchtbullen nur unter der Voraussetzung, daß es von der zuständigen Behörde genehmigt ist). An der für Pferde zugelassenen Menge darf der Landwirt sein übriges Vieh teilnehmen lassen. Da aber Haferzulagen für die Bestellung nicht zu erwarten sind, so müssen die Landwirte so weit als irgend möglich in den nächsten Monaten Hafer einsparen, um in der Bestellungszeit Zulagen geben zu können. Das zur Frühjahrbestellung freigegebene Saatgut beträgt anderthalb Doppelzentner für den Hektar, nur ausnahmsweise nach näherer Bestimmung der Landesbehörden auch mehr. Hafer mit Gerste oder Hülsenfrüchten als Mischfrucht angebaut, darf als Grünfutter verwendet werden; nach der Ernte gilt das Gemenge als Hafer und unterliegt genau wie dieser der Beschlagnahme. — Bei den Kohlrüben steht es den Besitzern frei, für sich und ihre Angehörigen in der eigenen Wirtschaft zu Speisezwecken das Erforderliche zu verbrauchen, Tierhaltern kann der Kommunalverband gestatten, täglich höchstens zwei Hundertstel ihrer Vorräte zu verfüttern.

Nach dem Ausdrusch von Brotgetreide, Hafer und Gerste wird das Stroh, das sich damit vom Korn löst, beschlagnahmefrei. Der Landwirt kann es im eigenen Betrieb verwenden; beabsichtigt er, es zu verkaufen, so hat er es zuerst der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin anzubieten. Die

Kleie, die bei Ausmahlung des dem Landwirt als Selbstversorger zustehenden Getreides abfällt, scheidet ebenfalls aus der Beschlagnahme heraus und steht ihm zu.

In Stelle der Beschlagnahme tritt bei bestimmten Früchten die Absatzbeschränkung. Der Besitzer der Erzeugnisse, für die die Absatzbeschränkung erklärt ist, muß sie einer bestimmten Stelle zunächst anbieten, danach kann er sie mit Erlaubnis dieser Stelle auch Dritten verkaufen. Der Verkauf an andere, falls er nicht ausdrücklich von der betreffenden Stelle gestattet ist, wird bestraft. In der Regel ist mit den Absatzbeschränkungen auch die Möglichkeit verbunden, die Güter widerstrebenden Eigentümern zu enteignen. — Im einzelnen ist folgendes als das Wichtigste hervorzuheben:

Die Kartoffel ist heute der Hauptprüfstein für die Gewissenhaftigkeit unserer Landwirte. Es ist bekannt, daß die letzte Ernte schlecht ausgefallen ist. Dies nächst dem Brot wichtigste Volksnahrungsmittel muß also so sorgsam wie möglich behandelt, so vollständig wie denkbar dem Verbrauch überliefert werden. Wenn jeder Erzeuger auch nur geringe Mengen unerlaubt verwendet, so schädigt er dauernd in ernster Weise das Wohl der Gesamtheit und die Widerstandskraft unserer inneren Front.

Der Landwirt darf die Vorräte, die der Kommunalverband von ihm anfordert, nicht verbrauchen oder sonst veräußern. Nur die zu seiner und seiner Angehörigen Ernährung nötigen Kartoffeln müssen ihm belassen werden. Hierfür sind zunächst in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar je ein Pfund für den Tag und den Kopf festgesetzt worden. — Die Kartoffel ist unter den heutigen Verhältnissen wie das Brot ausschließlich ein Nahrungsmittel für Menschen, nicht für das Vieh. Bei schwerer Strafe ist daher jedes Verfüttern von Kartoffeln verboten. Dieses Verbot gilt auch für die den Erzeugern zur eigenen Ernährung belassenen Mengen. Ebenso wenig dürfen die Kartoffelerzeugnisse, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl oder sonstige Erzeugnisse der Kartoffelindustrie verfüttert werden. Erlaubt ist nur die Verfütterung

von Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung ungeeignet sind, weil sie krank sind, oder die die Mindestgröße von 1 Zoll nicht erreichen, aber auch hier nur an Schweine und Federvieh. Nur da, wo solche Tiere etwa nicht vorhanden sind, kann ausnahmsweise auch an anderes Vieh die Verfütterung gestattet werden.

Saatkartoffeln darf der Landwirt nur an andere Landwirte innerhalb seines Kommunalverbandes unmittelbar zur Aussaat absetzen; will er darüber hinaus Saatkartoffeln verkaufen, so hat er sich der Vermittlung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, wie z. B. der Landwirtschaftskammern, zu bedienen.

Von besonderer Wichtigkeit sind für unsere Nahrung im Kriege Hülsen- und Ölfrüchte, deren Anbau wir im Frieden vernachlässigt haben, weil das Ausland sie reichlich und billig lieferte. Für ihren Anbau sind deshalb zum Herbst 1917 ganz besonders günstige Preise und Bedingungen aufgestellt worden. Wer diesen Anbau vermehrt, nützt also dem Vaterlande und sich selbst.

Hinsichtlich der Belieferung dieser Früchte gelten folgende Bestimmungen:

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte liegt der Reichshülsenfruchtstelle ob. Der Absatz der Hülsenfrüchte darf nur durch Vermittlung dieser Stelle erfolgen. Dem Erzeuger sind zu Saatzwecken zwei Doppelzentner für den Hektar Anbaufläche zu belassen. Zu Ernährungszwecken darf er für jede Person seines Haushaltes und des von ihm beschäftigten Gesindes 6 Kilogramm zurückbehalten. Auch der Verkehr mit Saatgut ist nicht frei, sondern darf nur durch Vermittlung der Reichshülsenfruchtstelle geschehen. Um den Anbau von Hülsenfrüchten und den Abschluß von Anbauverträgen über Hülsenfrüchte zu fördern, gewährt die Reichshülsenfruchtstelle als Prämie für den Abschluß von Anbauverträgen 1 Doppelzentner Thomas-Phosphatmehl für jeden Morgen Anbaufläche gegen Zahlung des gesetzlichen Höchstpreises. Für die geernteten Hülsenfrüchte sind für das Erntejahr 1917 folgende Höchstpreise festgesetzt: Für Erbsen 51—70 M., Bohnen 51—80 M., Linsen 51—85 M., Ackerbohnen 51—60 M., Pelusken 51—60 M.

Den Landwirten oder den Vereinigungen der Landwirte, die selbstgewonnene Ölfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte bis zu 35 Kilogramm Ölkuchen auf 100 Kilogramm Ölfrüchte zu liefern. Ferner dürfen sie für die Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft bis zu 30 Kilogramm zurückbehalten. Bei Leinsamen sind Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers 5 Doppelzentner nicht übersteigen, nicht ablieferungspflichtig. Bei größeren Vorräten dürfen bis zu 5 Doppelzentner zurückbehalten werden. Die Preise betragen für die Ernte 1916 für 100 Kilogramm Mohn 85 M., Leinsamen 50 M., Hanfsamen 40 M., Sonnenblumenkerne 45 M., Senf Saat 50 M., Raps 60 M., Rübsen 57,50 M., Sederich und Ravisson 40 M., Dotter 40 M. Diese Preise sind für Ölfrüchte aus der Ernte 1917 um je ein Sechstel erhöht.

Für die Bucheckern ist wegen ihres hohen Ölgehaltes der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin die alleinige Abnahmestelle. Zur Herstellung von Öl in der eigenen Wirtschaft sind auch hier bestimmte Mengen von der Lieferpflicht ausgenommen. — Grünkern ist an die Reichsgetreidestelle zu liefern. Kleinerer Bedarf für die eigene Wirtschaft ist von der Lieferpflicht ausgenommen.

Für Gemüse und Obst werden rechtzeitig neue, einheitliche Vorschriften erlassen werden, die den Anbau fördern und die Versorgung des Heeres und der Bevölkerung mit diesem wichtigen Nahrungsmittel besser als bisher sichern sollen.

Hinsichtlich der Frage „Was darf der Landwirt nicht verfüttern?“ gilt folgendes:

1. Brotgetreide, Roggen, Weizen, Spelz, Mengkorn aus Brotgetreide und anderem Getreide, Mehl, Brot, Schrot aus Brotgetreide¹⁾ sowie Hinterkorn.

¹⁾ Sofern es nicht von den amtlichen Verteilungsstellen in bestimmten Mengen zu bestimmten Zwecken — z. B. für Schweinemastverträge — geliefert wird.

2. Gerste, die zu den abzuliefernden 60 Prozent der Ernte gehört.
3. Hafer, Mengkorn und Mischfrucht aus Hafer mit anderem Getreide oder mit Hülsenfrüchten, soweit er nicht in bestimmten Mengen für Zugtiere zur Verfütterung freigegeben ist.
4. Buchweizen und Hirse.
5. Erbsen, Bohnen und Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken.
6. Kartoffeln, die gesund oder über 1 Zoll groß sind.
7. Bucheckern.
8. Zuckerrüben.
9. Kohlrüben, außer den erlaubten Mengen.
10. Vollmilch, außer an Kälber und Schweine unter 6 Wochen.

Verfüttern darf er unter Einhaltung der oben genannten Bestimmungen hingegen:

1. Kleie.
2. Von der Gerste 40 Prozent der Ernte abzüglich des in der eigenen Wirtschaft benötigten Saatgutes; er darf sie zu diesem Zwecke schroten.
3. Vom Hafer, allein oder als Mengkorn oder Mischfrucht, nur die für die einzelnen Tierarten erlaubten Mengen.
4. Sojabohnen, Wicken, Lupinen, Erbsenschalen und -kleie, Hülsenfrüchte nur, soweit sie zur menschlichen Ernährung als ungeeignet erklärt worden sind. Von Ackerbohnen der von ihnen nicht zur Saat und zur menschlichen Ernährung gebrauchte Teil der ihnen belassenen Menge von 5 Doppelzentner auf dem 1916 angebauten Hektar.
5. Kohlrüben nur in der erlaubten Menge.
6. Kartoffeln nur soweit sie krank oder ganz klein (unter 1 Zoll groß) sind.
7. Gras, Heu, Stroh, Häcksel und sonstige Erzeugnisse, über die nichts Besonderes bestimmt ist.

Die Verfütterungsverbote werden von dem Landwirt, dem seine Tiere nicht nur um des Gewinnes willen lieb sind, besonders drückend empfunden. Denn die käuflichen Futtermittel, die ihm.

sonst in reicher Auswahl zur Verfügung standen, sind knapp. Das liegt nicht nur an dem gewaltigen Ausfall, den das Fehlen der überseeischen Futtermittel mit sich gebracht hat, sondern auch an der ganz andersartigen Ausnutzung aller unserer Bodenerzeugnisse. Hier liegt die Wurzel vieler Sorgen und Erschwernisse für den Landwirt, die der Fernerstehende zunächst nicht begreift. Hafer und Gerste, früher die wichtigsten vom Landwirt für sein eigenes Vieh erzeugten Futtermittel, sind in ganz anderem Umfange jetzt für das Heer und zur menschlichen Ernährung herangezogen worden; Hafer darf nur in bestimmten geringen Mengen an Pferde und Zuchtbullen verfüttert werden; die Gerstemengen zu Fütterungszwecken sind außerordentlich beschränkt. Auch Kartoffeln und Kohlrüben, sonst überwiegend verfüttert, sind im wesentlichen der menschlichen Ernährung vorbehalten. So ist der Kreis der Futtermittel tatsächlich sehr eng geworden. Die Viehhaltung ist dadurch überaus erschwert. Zwar hat die deutsche Wissenschaft für die fehlenden Futtermittel manche Ersatzmittel entdeckt. Ein Kriegsausschuß für Ersatzfutter in Berlin beschäftigt sich mit der Herstellung solcher Ersatzmittel. Er betreibt die Umwandlung von Stroh in Kraftfutter, verarbeitet Blatt- und Rindeteile der Heide zu einem brauchbaren Futtermehl u. a. m. Wald, Obfländereien, Moore und Wasserflächen bieten den Tieren manche, noch nicht genügend ausgenutzte Nahrung.

Der Mangel an Futtermitteln hat bei diesen, wie bei den Nahrungsmitteln, eine amtliche Verteilung der Vorräte herbeigeführt, die durch die Reichsfuttermittelstelle in Zusammenarbeit mit der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter, den Landes- und Provinzialfuttermittelstellen durchgeführt wird. Die Zuleitung der Futtermittel an den Landwirt oder sonstigen Tierhalter erfolgt durch den Kommunalverband, der als „Unterverteiler“ genau errechnete Mengen, deren Verwendung z. T. festgelegt ist, erhält. Wer Futtermittel verkaufen will, hat sich an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin zu wenden. Die Bezugsvereini-

gung kann die Vorräte enteignen lassen, wenn sie ihr nicht freiwillig überlassen werden.

Alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind dieser Absatzbeschränkung unterworfen. Ausgenommen sind nur Grünfütter, Futterrüben aller Art, Pferdewöhren, Heu und Häcksel. Werden aber aus diesen Stoffen Futtermehle und andere Erzeugnisse hergestellt, so dürfen solche auch nur an die genannte Bezugsvereinigung verkauft werden.

Von sonstigen Beschränkungen sei hier noch hervorgehoben, daß Weintrestler und Traubenkerne dem Kriegsausschuß für Erfassfutter, daß Stroh, das der Landwirt verkaufen will, der Bezugsvereinigung angeboten werden muß.

Leider ist die Gesamtmenge aller dieser Kraftfuttermittel außerordentlich gering, so daß sie im wesentlichen den städtischen und Bergwerkspferden zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit zugeführt werden müssen. Den Landwirten können für ihr Vieh hauptsächlich nur Kleie, etwas Futterschrot und Futtergerste, Ölkuchen und nach der Eroberung Rumäniens hoffentlich demnächst auch rumänischer Futtermais zugeführt werden, — alles in nach Friedensbegriff gänzlich unzureichenden Mengen. Die Preise für Kraftfutter sind freilich gegen das Vorjahr, wo sie zum Teil zu ganz unerträglicher Höhe angewachsen waren, wesentlich herabgesetzt. Damit ist den Landwirten gegen die Futterknappheit nur wenig geholfen. Aber sie müssen sich damit abfinden. Es darf eben kein Mensch in Deutschland hungern, damit die Tiere satt zu fressen haben. Wer nicht genug Futter hat, muß, so bedauerlich das ist, seinen Viehbestand verringern. Das ist immer besser, als daß er durch Verletzung eines Verfütterungsverbots die Ernährung der Menschen gefährdet und sich strafbar macht.

Fassen wir noch einmal die wichtigsten Pflichten der Erzeuger bei der Bewirtschaftung der Bodenerzeugnisse kurz zusammen:

Die beschlagnahmten Erzeugnisse sind sorgfältig zu behandeln und voll abzuliefern; jede Hinterziehung und jede Umgehung der Ablieferungsvorschrift ist verwerflich und strafbar.

Die vorgeschriebenen Anzeigen müssen unbedingt der Wahrheit entsprechen.

Treu und Glauben gelten für die vorgeschriebenen Lieferungen an Kommunalverbände, Kriegsgesellschaften usw.

Soweit der freie Verkauf erlaubt ist, sind die festgesetzten Nicht- und Höchstpreise einzuhalten.

II. Viehwirtschaft.

1. Fleisch.

Die Fleischversorgung des deutschen Heeres und Volkes ist im dritten Kriegsjahr auf Grund der früheren Erfahrungen einheitlich geregelt worden. Es galt hierbei, den Viehbestand, in Anpassung an die Futtermittelvorräte, namentlich den Nutz- und Zuchtviehbestand zu erhalten und eine gerechte, gleichmäßige Fleischverteilung herbeizuführen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erfolgen alle drei Monate Viehzählungen, nach deren Ergebnis die Reichsfleischstelle ebenfalls alle drei Monate die Zahl der Schlachtungen der einzelnen Tiergattungen bestimmt. Bei der großen Bedeutung, die somit die regelmäßigen Viehzählungen für die Erhaltung des Viehbestandes und die Fleischversorgung von Heer und Volk haben, ist es Pflicht des Landwirthes, die Angaben auf das gewissenhafteste zu erfüllen.

Die Reichsfleischstelle setzt die Viehumlagen im ganzen fest. Im einzelnen wird der Verkehr mit Schlachtvieh durch die Bundesstaaten geregelt. So ist in Preußen bestimmt, daß im allgemeinen nur die Viehhandelsverbände Vieh für Schlachtungen aufkaufen dürfen. Gelingt es nicht, den Bedarf des Heeres und der Zivilbevölkerung durch freiwilligen Verkauf seitens der Viehbesitzer zu decken, so müssen die Kommunalverbände und Gemeinden das erforderliche Vieh enteignen. Das für die Zivilbevölkerung bestimmte Vieh wird durch die Kommunalverbände den Schlächtereien überwiesen; die Verbraucher erhalten ihren Anteil auf die Reichsfleischkarte, der einheitlich festgesetzt ist.